

Gemeindebote

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund
mit den Ortsteilen: Witzelroda, Gumpelstadt, Waldfisch,
Etterwinden, Kupfersuhl, Möhra und Gräfen-Nitzendorf

27. Jahrgang

Montag, den 9. Januar 2017

Nr. 1 / 2. Woche



Noch im Dezember wurde im Gemeinderat der Haushalt für 2017 beschlossen. Schwerpunkt bildet die Kindertagesbetreuung mit der dazu erforderlichen Infrastruktur. Erfreulicherweise wird der Moorgrund immer attraktiver für junge Familien, womit auch der Bedarf an Kita-Plätzen steigt. Nach dem Willen der Gemeinde sollen im zweiten Halbjahr dieses Jahres im Kindergarten zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.12.2016

Der Gemeinderat Moorgrund hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 59/2016

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moorgrund vom 22.11.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	14
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	12
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss-Nr. 60/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt auf der Grundlage des § 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 61/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt auf der Grundlage der §§ 57, 62 der Thüringer Kommunalordnung den Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 63/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Eisenacher Straße 32 – LOS 1 Gerüstbauarbeiten“ an den günstigsten Bieter: A & B Asch & Borislavski Gerüstbau u. Verleih GmbH, Sondershausen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 64/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Eisenacher Straße 32 – LOS 2 Rohbauarbeiten“ an den günstigsten Bieter: Leinecke Bau, Heyerode.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	15
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	15
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 65/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Eisenacher Straße 32 – LOS 3 Zimmer- und Holzbauarbeiten“ an den günstigsten Bieter: Zimmerei Söllner, Elsterberg.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 66/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Eisenacher Straße 32 – LOS 4 Putz- und Malerarbeiten“ an den günstigsten Bieter: Malerbetrieb Thomas Reum, Moorgrund.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 67/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Eisenacher Straße 32 – LOS 5 Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten“ an den günstigsten Bieter: Wolfram Wand- und Bedachungs GmbH, Dorndorf.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss-Nr. 68/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Eisenacher Straße 32 – LOS 6 Natursteinarbeiten mit Metallgeländer“ an den günstigsten Bieter: Bennert GmbH Betrieb für Bauwerkssicherung, Klettbach.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	16
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	16
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	-
Stimmenthaltungen:	-

Moorgrund, 21.12.2016

gez. Knott (Siegel)
Bürgermeister

Vollzug des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und Grundsteuer B auf 389 % sowie der Gewerbesteuer auf 357 % festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am **01. Juli** des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund einzureichen.

Moorgrund, den 02.01.2017

gez. Knott
Bürgermeister

Das Landratsamt Wartburgkreis – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- amt gibt bekannt:

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 23 Tiergesundheitsgesetz sowie gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung i. V. mit § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Wartburgkreis / der kreisfreien Stadt Eisenach folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf Weiteres untersagt.
2. Die Allgemeinverfügungen A46-508.119-kny-01.16 vom 14.11.2016 sowie A46-508.119-kny-02.16 vom 21.11.2016 bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung A46-508.119-hä-03.16 unberührt und behalten somit weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Zwischen dem 28.10.2016 und dem 11.11.2016 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln an der polnischen Ostseeküste im Bereich Stettin, in Schleswig-Holstein am Großen Plöner See und kleineren Seen in der Umgebung und in Baden-Württemberg am Bodensee bei verschiedenen Wasservogelarten das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) bei zahlreich verendeten Wildvögeln festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden am 08.11.2016 vermehrt verendete Wildvögel auf der Ostseeinsel Greifswalder Oie und auf der Ostseeinsel Ruden gefunden.

Am 09.11.2016 wurde bei einer auf der Insel Riems tot aufgefundenen Reiherente, die auf Grund der örtlichen Nähe unverzüglich im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) untersucht wurde, HPAI H5N8 nachgewiesen. Das FLI bestätigte am 10.11.2016 bei 14 von der Greifswalder Oie eingesandten Wildvögeln (Trauerenten, Bergenten, Eiderenten, Mantelmöwen, Kormoran) das Vorliegen von H5N8 und bei 12 dieser Proben die hochpathogene Variante des Virus.

Schleswig-Holstein berichtete über weitere Verdachtsmeldungen bei Wildvögeln an verschiedenen Seen in Schleswig-Holstein sowie den Ausbruch der Geflügelpest HPAI H5N8 in einer Geflügelhaltung in Lübeck, wo alle 18 im Freien gehaltenen Puten verendeten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist von weiteren Verdachtsmeldungen auszugehen.

Am 09.11.2016 sowie in einer aktuellen Risikobewertung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen sowie in der aktuellen Risikobewertung ein Verbot von Veranstaltungen jeglicher Art von Geflügel.

Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 bei inzwischen mehreren hundert Wildvögeln ist eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Deutschlands zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen.

In Thüringen wurden die vom Friedrich-Loeffler-Institut genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätze unter Berücksichtigung der Kartierung von Gebieten mit ornithologischer Bedeutung, in denen sich wildelebende Wasservögel sammeln, definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden.

Aufgrund der bundesweit sich verschärfenden Situation durch mittlerweile über 500 Geflügelpestfälle (H5N8) bei Wildvögeln in dreizehn Bundesländern (darunter auch 2 bestätigte positive Wildvogelbefunde in Thüringen vom 12.12.2016 und vom 19.12.2016) sowie in mehreren Bundesländern zunehmend auch in Hausgeflügelbeständen (20 Fälle aktuell) sind in Thüringen weitere Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Dazu zählt die in dieser Verfügung angeordnete Untersagung der Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art. Damit sind Geflügel per definitionem nach Geflügelpestverordnung (Hühner, Trut-, Perl-, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) und andere gehaltene Vögel (inkl. Tauben, Ziervögel etc.) von der vorliegenden Untersagung betroffen.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Wartburgkreis / der kreisfreien Stadt Eisenach zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 1 des Tenors angeordnete Verbot von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Im Rahmen der oben aufgeführten Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Verbot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen. Nach § 65 der Geflügelpest-Verordnung reichen die Befugnisse der zuständigen Behörde zu weitergehenden Maßnahmen. Nach § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung verbieten. Dies sieht meine Behörde aus Gründen der Seuchenbekämpfung als notwendig an. Die Interessen des Einzelnen müssen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zurückstehen.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die bisher erlassenen Allgemeinverfügungen des VLÜA WAK zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 04.11.2016 sowie vom 21.11.2016 müssen ihre uneingeschränkte Gültigkeit behalten, damit eine effektive Tierseuchenbekämpfung gewährleistet ist. Die angeordnete Untersagung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art stellt eine weitere zusätzliche Schutz-

maßnahme aufgrund der sich verschärfenden Seuchensituation dar.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nr. 1 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen erheben.

Im Auftrag

gez. Dr. Hädrich
Amtstierarzt
stellv. Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Hädrich
Amtstierarzt
stellv. Amtsleiter

Die Thüringer Tierseuchenkasse Jena gibt bekannt:

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2017

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2017 zum **Stichtag 03.01.2017** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzu-

kommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Die Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 ist in der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1 in 36433 Moorgrund erhältlich bzw. einsehbar oder auf der Homepage www.moorgrund.de unter Bekanntmachungen.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen

Haushalt 2017 steht: Gemeinde bleibt finanziell leistungsfähig

Es bleibt dabei: Noch vor dem Weihnachtsfest konnte der Gemeinderat die Haushaltssatzung für 2017 beschließen. Die erfreuliche Hauptaussage: Unsere Gemeinde kann ein weiteres Jahr ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bewahren und unter Beweis stellen, wenn sich auch die Rahmenbedingungen als immer schwieriger erweisen. Im Mittelpunkt des Jahres steht die Kinderbetreuung in den Kitas.

Die Rahmenbedingungen des vom Land gestalteten kommunalen Finanzausgleichs, die stetig steigende Kreisumlage und sonstige finanzielle Belastungen machen es tatsächlich immer schwerer, den Haushalt auszugleichen und dann auch noch investieren zu können.

Dieser Kraftakt wurde für 2017 geschafft. Das Gesamtvolumen von 5,570 Millionen Euro ist etwas geringer als im vorigen Jahr, in dem wir aber auch weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre investierten. Dennoch können im 1,317 Millionen Euro umfassenden Vermögenshaushalt wichtige Vorhaben in der Gemeinde vorangebracht werden. Keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zu 2016 gibt es beim Volumen des Verwaltungshaushalts, der 2017 4,253 Millionen Euro aufweist. Ausnahme bildet hierbei die Position Kindertageseinrichtungen. Angesichts der erfreulichen Entwicklung einer erhöhten Kinderzahl und der geplanten Kapazitätserweiterung im 2. Halbjahr 2017 sowie der nunmehr im Haushaltsansatz umfassend Rechnung getragenen geänderten Entgeltordnung (Ende 2015 eingeführt) der Erzieherinnen steigen die Personalkosten für die Kindertagesstätten im Planansatz um 103.000 Euro an.

Auf der Einnahmenseite rechnen wir mit leicht höheren Grundsteuern B (295.000 Euro) und gegenüber 2016 um 70.000 Euro höhere Einkommenssteuern (insgesamt 1,079 Mio Euro). Die Steuerschätzung von November 2016 zeigt auch hier für die kommenden Jahre weniger starke Steigerungen als noch im Frühjahr 2016 prognostiziert. Die Schlüsselzuweisungen vom Land sinken auch im Jahr 2017 auf dann noch 877.000 Euro. 2016 waren es noch 981.000 Euro, 2015 sogar etwas über eine Million. Das hängt damit zusammen, dass wir 2015 mit 395.000 Euro unverhältnismäßig hohe Gewerbesteuerereinnahmen hatten (für dieses Jahr rechnen wir mit 300.000 Euro). Dadurch bekommen wir nun seit 2016 gesetzlich bedingt weniger Schlüsselzuweisungen vom Land.

Auf der Ausgabenseite belastet uns die Kreisumlage immer stärker. Die 37,2 Prozent aus dem Jahr 2016 hießen für uns noch 889.000 Euro, die wir zahlen mussten. Für das Jahr 2017 erhöhte der Kreis bekanntlich nach starken Diskussionen im Dezember 2016 den Hebesatz auf 38,5 Prozent, was für den Moorgrund ca. 976.000 Euro als Ausgabe bedeutet.

Unter dem Strich können wir aus dem Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt für Investitionen und Kredittilgung voraussichtlich nur noch 152.000 Euro zuführen (2016 planten wir mit 265.000 Euro). Die freie Finanzspitze (Zuführung abzüglich Schuldendienst) beträgt so nur noch 84.000 Euro, 2016 waren es noch 200.000 Euro. Da ist es umso erfreulicher, dass wir in diesem Jahr trotzdem und ein weiteres Mal keine neuen Kredite aufnehmen müssen, sondern im Gegenteil rund 70.000 Euro des Schuldenstandes tilgen können. Somit sind wir am Jahresende voraussichtlich nur noch mit 231 Euro pro Einwohner verschul-

det, und das ist im Pro-Kopf-Vergleich ein guter Wert innerhalb des Landes und des Kreises.

Betrachtet man die für 2017 vorgesehenen Ausgaben für Investitionen, so steht mit rund 200.000 Euro der Umbau im Kindergarten „Moorgrundhüpfer“ in Gumpelstadt ganz vorn. Dort müssen - erfreulicherweise - neue Plätze geschaffen werden, weil wir zurzeit und in naher Zukunft in den Kitas Gumpelstadt, Etterwinden und Möhra voll ausgelastet sind. Auch sind wir vom Land angehalten, ein geändertes Betreuungskonzept vorzulegen, was zu Veränderungen und Verbesserungen der Kinderbetreuung führen wird. Da viele Beteiligte diesen Prozess begleiten (müssen) und auch von Gemeindeseite nicht beeinflussbare Faktoren eine Rolle spielen, wird dies eine der größten Herausforderungen im neuen Jahr, der sich die Gemeinde stellt.

Zweiter großer Brocken im Vermögenshaushalt sind die 175.000 Euro, die wir als Gemeindeanteil an der Straßenentwässerung beim Neubau der Abwasseranlagen insbesondere in Möhra und in Etterwinden zahlen müssen. Zudem investiert der Zweckverband „Horschlitter Mulde“ 2017 in die Erneuerung des Trink- und Abwasserkanals in der Nürnberger Straße (B19 Ortsteingang aus Richtung Waldfisch bis zur Brücke Dorfbach). Als weitere große Investition ist im kommunalen Haushalt für 145.000 Euro die Erneuerung der Straßendecke zum Kosmos vom Abzweig Kupfersuhl geplant.

Aus dem Vorjahr - da klappte es bekanntlich nicht - übernommen wurde die Fassaden- und Balkensanierung der ehemaligen Gaststätte in Waldfisch (Eisenacher Str. 32) mit 183.000 Euro. Weitere kleinere Schwerpunkte sind Investitionen zum Werterhalt der Trauerhalle und Planungsleistungen für die anstehende Sanierung der alten Schule (Schulstr. 14), beides in Etterwinden; in eine Toilettenanlage in Möhra und in zwei Bushaltestellen, die barrierefrei gestaltet werden (in Kupfersuhl sowie in Gumpelstadt ortsausträts Richtung Waldfisch). In Gumpelstadt geht es durch den Anschluss an die Kläranlage um eine kleinere Straßenbaumaßnahme in der Trift („Gässchen“), in Waldfisch um den Rest des Gehwegebauens „Neuland“. Außerdem wird der Breitbandausbau in Kupfersuhl abgeschlossen, vorsorglich wurden Mittel auch schon eingestellt für den Breitbandausbau in Gumpelstadt in Regie des Landkreises. Wichtig für die zukünftige Leistungsfähigkeit unseres Bauhofes ist die Ersatzanschaffung eines neuen Multicars. Einige kleinere Maßnahmen ergänzen das Programm.

Wir haben uns also insgesamt für dieses Jahr wieder viel vorgenommen, und wir können beispielsweise auch wieder die Vereine, die uns so viel bedeuten, unterstützen. So können wir finanziell gut aufgestellt und leistungsfähig ins neue Jahr gehen. Die bereits in den Vorjahren beschworenen dunklen Wolken am „Finanzhimmel“ kommen allerdings immer näher.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Moorgrund

OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr	
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr	
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr	
Freitag:	08:00 bis 11:00 Uhr	
Telefon:	Zentrale	03695 8574- 0
	Ordnungsamt	8574-10
	Kasse	8574-12
	Kämmerei	8574-13
	Steuern/Kindergarten	8574-14
	Hauptamtsleiter	8574-15
	Hauptamt	8574-16
	Bauamt	8574-21
	Liegenschaften/Friedhofsverwaltung	8574-31
Fax:		03695 8574-40

E-Mail: gemeinde@moorgrund.de

Internet: www.moorgrund.de

Erreichbarkeit des Kontaktbereichsbeamten (KOB) PHM Seidel

Sprechzeit: Dienstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon: 03695 8574-22

In dringenden Fällen wenden Sie sich an die Polizeiinspektion Bad Salzungen, Telefon 03695 5510.

Entsorgungstermine: Januar/Februar

Ortsteil	Hausmüll	Papier/Pappe	Gelbe Tonne/Gelber Sack	Baumschnitt
Gumpelstadt	Do, 12.01.	18.01.	19.01.	-
	Do, 26.01.			
	Do, 09.02.			
Gräfen-Nitzendorf	Do, 12.01.	18.01.	19.01.	-
	Do, 26.01.			
	Do, 09.02.			
Möhra	Do, 12.01.	18.01.	19.01.	-
	Do, 26.01.			
	Do, 09.02.			
Waldfisch	Do, 12.01.	18.01.	19.01.	-
	Do, 26.01.			
	Do, 09.02.			
Witzelroda	Do, 19.01.	18.01.	19.01.	-
	Do, 02.02.			
Etterwinden	Mi, 11.01.	03.02.	03.02.	-
	Mi, 25.01.			
	Mi, 08.02.			
Kupfersuhl	Mi, 11.01.	03.02.	03.02.	-
	Mi, 25.01.			
	Mi, 08.02.			

Gemeindemitteilungen

Homepage der Gemeinde Moorgrund

www.moorgrund.de

Wussten Sie schon, dass auf unserer Homepage www.moorgrund.de viele Mitteilungen und aktuelle Informationen zu verschiedenen Bereichen stehen? Schauen Sie doch mal rein!

Weihnachtsbaumentsorgung

Am **Mittwoch, den 11. Januar 2017** erfolgt die Weihnachtsbaumentsorgung durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Moorgrund.

Bis 7:00 Uhr sind die Weihnachtsbäume sichtbar vor den Grundstücken bereitzustellen.

Sie haben keinen „Gemeindeboten“ erhalten?

Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Matthias Köllmer unter der **Telefonnummer 03677 205036** oder per E-Mail:

vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Als Vertriebsleiter ist Herr Köllmer für die Verteilung des Amtsblattes zuständig.

Um ein Nachliefern des „Gemeindeboten“ zu ermöglichen, braucht er Ihren Namen und die vollständige Adresse.

Veranstaltungen

Kreisrammlerschau der Kaninchenzüchter in Gumpelstadt

am 14. und 15. Januar 2017 in der Kulturscheune

Der Kaninchenzuchtverein e. V. Gumpelstadt wurde vom Kreisverband Bad Salzungen mit der Ausrichtung der Kreisrammlerschau am 14. und 15.01.2017 beauftragt.

Ca. 25 Vereine des Altkreises Bad Salzungen werden etwa 300 Tiere setzen.

Die Ausstellung ist in der Kulturscheune Gumpelstadt wie folgt geöffnet:

Samstag, 14.01.2017 von 09:00 - 17:00 Uhr und

Sonntag, 15.01.2017 von 09:00 - 16:00 Uhr

Die offizielle Eröffnung der Veranstaltung findet am **Samstag, den 14.01.2017 um 10:00 Uhr** statt.

Wir laden alle Züchter und Tierfreunde recht herzlich ein.

gez. Siegfried Neubert
Vorstand des KZV Gumpelstadt

Karneval in Etterwinden

im Gemeindesaal

Unter dem Motto „**Alles nur Theater**“ lädt Sie der Etterwindener Carneval Club 1971 e.V. recht herzlich zur Saison 2017 in den Gemeindesaal Etterwinden ein.

Samstag, den 25.02.	19:31 Uhr	ECC-Prunksitzung
Sonntag, den 26.02.	14:31 Uhr	Seniorenkarneval
Montag, den 27.02.	20:01 Uhr	Rosenmontagsball
Samstag, den 04.03.	19:31 Uhr	ECC-Galasiszung
Sonntag, den 05.03.	14:31 Uhr	Kinderkarneval

Der Kartenvorverkauf findet am Sonntag, den 19.02.2017 ab 10 Uhr in der Gaststätte Rennsteigblick statt. Restkarten können auch telefonisch bei Familie Hofmann (Tel. 036929/86396) bestellt werden.



Der ECC freut sich auf Ihr Kommen.
Etterwenge Helau!

Veranstaltungskalender 2017

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage www.moorgrund.de unter Aktuelles oder Tourismus/Freizeit

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
04.02.2017	Fremdensitzung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
18.02.2017	Galasiszung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
19.02.2017	Kinderfasching	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
25.02.2017	ECC-Prunksitzung Beginn: 19.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
26.02.2017	Seniorenkarneval Beginn: 14.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
27.02.2017	Rosenmontagsball Beginn: 20.01 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
04.03.2017	ECC-Galasiszung Beginn: 19.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
05.03.2017	Kinderkarneval Beginn: 14.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden

Donnerstags findet um 18.00 Uhr Qi Gong und um 19.00 Uhr Meditation im Dharmazentrum Möhra statt.

Mittwochs in den ungeraden Wochen übt die Qi Gong-Gruppe des SV Fortuna Möhra e.V. in der Zeit von 19.30 bis 20.30 Uhr im Sportlerheim.

Montags ab 19.30 Uhr trainiert die Frauensportgruppe des SV Fortuna Möhra e.V. im im Sportlerheim.

Seniorenecke

Termine für Januar - Februar 2017

Donnerstag, 26.01.2017

Seniorenachmittag mit Pfarrer Endter

Ort: DGH Witzelroda

Beginn: 15:00 Uhr

Donnerstag, 02.02.2017

Seniorenachmittag mit Pastorin Hundertmark

Ort: Pfarrhaus Gumpelstadt

Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 08.02.2017

Informationsveranstaltung über Neuregelung in der Pflegeversicherung durch Frau Leitschuh (Häusliche Pflege)

Ort: „Landgaststätte Moorgrund“, Gumpelstadt

Beginn: 15:00 Uhr

Interessierte bitte bis zum 01.02.2017 die Teilnahme melden.

Vorinformation:

Am 8. März 2017 feiern wir unseren Frauentag und Frühlingsfest auf dem Frankenstein. Bitten um Anmeldung bis zum 20.02.2017. Die Busfahrtzeiten werden im nächsten Gemeindeboten bekanntgegeben.

Wir bedanken uns noch bei allen, die zum guten Gelingen der Weihnachtsfeier 2016 beigetragen haben.

Allen einen guten Start ins neue Jahr und viel Freude.

Eure Annelie Dulleck (03695 84369) und Inge Wangemann (03695 84610)

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Altersjubilare

Zeitraum: 13. Dezember 2016 bis 9. Januar 2017

OT Etterwinden

07.01. zum 85. Geburtstag Frau Hübenthal, Eva

OT Gumpelstadt

08.01 zum 80. Geburtstag Frau Arnold, Irmgard

OT Witzelroda

13.12. zum 85. Geburtstag Frau Fleischmann, Irmgard

16.12. zum 80. Geburtstag Frau Dedner, Brigitte



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Etterwinden

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen

Pastorin Jutta Sander

Pfarrgasse 4,

99819 Marksuhl

E-Mail: pfarramt-marksuhl@t-online.de

Tel. 036925 60334, Fax: 036925 60342, Montag: Ruhetag

Kirchgemeinde Gumpelstadt

Ev.-Luther. Pfarramt Bad Liebenstein

Pastorin Angelika G. Hundertmark

Friedensallee 1, 36448 Bad Liebenstein

Tel.: 036961 72355, Fax: 036961 734553

Gottesdienste

Jeden Sonntag 10 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche zu Bad Liebenstein

(an jedem **1. Sonntag** im Monat: dort **Kinderangebot**)

8. Januar

10.00 Uhr Bad Liebenstein (mit **Sternsingern**)

14.00 Uhr Gumpelstadt

22. Januar

14.00 Uhr Gumpelstadt

5. Februar

14.00 Uhr Gumpelstadt

19. Februar

14.00 Uhr Gumpelstadt

Kinderstunde

(im Pfarrhaus Gumpelstadt)

Do., 5. Januar, 16 Uhr

Do., 2. Februar, 16 Uhr

Seniorenkreis

(im Pfarrhaus Gumpelstadt)

Do., 5. Januar, 14:30 Uhr

Do., 2. Februar, 14:30 Uhr

Für Ihre weitere Planung:

Fr., 3. März,

19.00 Uhr ökumenischer Weltgebetstag,
kath. Kirche Bad Liebenstein

Mit der Jahreslosung für 2017 aus Ezechiel 36,36:

„Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“

Herzlich grüßt Sie,

Angelika Hundertmark

Kirchgemeinde Möhra und Kupfersuhl

Ev. Pfarramt Möhra

Pfarrer Rudolf Mader, Lutherplatz 2, 36433 Moorgrund

E-Mail: pfarramtmoehra@t-online.de,

Telefon: 03695 84273, Fax: 03222 9440447

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

donnerstags von 10:00 bis 13:00 Uhr

Freier Tag des Pfarrers: montags

Gottesdienste – zur Zeit „Winterkirche“ im Gemeindesaal

Sonntag, 22.01.17

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 05.02.17

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

Programmvorstellung und Aufruf!

Am diesjährigen Reformationstag (31.10.) wurde das herausragende Jubiläum „500 Jahre Reformation“ auch im Luther-Stammort Möhra eröffnet. An diesem Tag verteilten Gemeindeglieder erstmals das Programmheft für das begonnene Jubiläumsjahr an die Besucher. Alle Einwohner des Luther-Stammorts und darüber hinaus Interessierte sind am 12. Januar 2017 um 19 Uhr sehr herzlich ins Dorfgemeinschaftshaus „Zum wilden Moor“ in Möhra eingeladen, um weitere Informationen zum geplanten Programm 2017 zu erfahren. Mit Luther-Bier und Filmausschnitten aus verschiedenen Lutherfilm-Produktionen sowie Gedanken zum gegenwärtigen sowie vergangenen Reformationsjubiläen verspricht es, eine gute Gelegenheit zur Einstimmung zu werden.

Achtung!

AUFRUF AN ALLE, bei sich nach Fotos, Zeitungsartikeln, Souvenirs oder Ähnlichem von vergangenen Reformationsjubiläen (1996, 1983 ...) zu stöbern und am 12.01.2017 mitzubringen!

Kinderkirche

Mittwoch, 18. Januar um 16.30 Uhr in der Lutherkirche und im Pfarrhaus Möhra

Konfirmandenunterricht

Dienstag, 17. Januar um 17.00 Uhr im Pfarrhaus

Chorprobe

Die Chormitglieder und Interessierten sind herzlich eingeladen zur Chorprobe nach Ettenhausen im Gasthaus „Grüner Kranz“ - jeden 2. Montag um 19.00 Uhr.

Gemeindebeitrag

Frau Pflieger nimmt den Gemeindebeitrag gern am Donnerstag, 12. Januar von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus entgegen!

Kupfersuhl

Gottesdienst im Dorfgemeinschaftshaus

Wir feiern Gottesdienst am Donnerstag, 19. Januar, um 18.30 Uhr

MIT WORTEN VON MARTIN LUTHER BETEN

Was sind wir?

Das möchtest Du, lieber Herr,

dass sich der Mensch als Sünder begreife

und sein ganzes Leben nicht anders verstehe

denn als ein Gebet, eine Begierde,

ein Seufzen nach Deiner Barmherzigkeit-

Darum, o Herr,

vernimm und achte auf die Stimme meines Gebets,

verachte nicht die Worte,

die Du hörst und wahrnimmst.

Amen.

Herzlichen Dank für die Unterstützung Ihrer Kirchgemeinde.

Ihr Pfarrer Rudolf Mader

Kirchgemeinde Witzelroda

Ev. Pfarramt Schweina

Pfarrer Norbert Endter

Pfarrgasse 7, 36448 Bad Liebenstein-Schweina

E-Mail: kirche.schweina@live.de

Telefon: 036961 72946, Montag: Ruhetag



Impressum

„Gemeindebote“

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund

Herausgeber: Gemeinde Moorgrund

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 30.01.2017

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 13.02.2017

Anzeigenteil